

Richtlinien zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen (Kabel und Rohrleitungen)

1. Allgemeines

- 1.1 Bei allen Erdarbeiten - insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund - ist stets mit Vorhandensein von unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungen) zu rechnen.
- 1.2 Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderen gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhaftige Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (§ 823 BGB).

2. Lage der Versorgungsanlagen

- 2.1 Versorgungsanlagen liegen in der Regel zwischen 0,60 m und 1,50 m tief. Aus technischen Gründen werden Kabel wellenförmig, teilweise auch mit Schleifen verlegt. Streckenweise können Versorgungsanlagen in Schutzrohren verlegt sein. Die Versorgungsanlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Gashochdruckleitungen sind in der Regel durch Schildpfähle ausgewiesen. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden, das trifft besonders für Gasniederdruckleitungen geringer Dimension, speziell Gashausanschluss- und Laternenleitungen, zu.
- 2.2 Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere der Verlegertiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.), in Absprache mit den Stadtwerken Gotha, selbst zu klären.

3. Anzeige der Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen

- 3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist durch Rückfrage bei den Stadtwerke Gotha NETZ GmbH (siehe Anschriftenverzeichnis) zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Versorgungsanlagen befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen ist unverzüglich eine erneute Anfrage und Einweisung bei den SWGN erforderlich.
- 3.2 Nur Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Änderungen (siehe 2.2) kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 3.3 Bei besonderer Gefahr für Versorgungsanlagen können die SWGN auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson beistellen. Dessen Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.
- 3.4 Die Beendigungen der Arbeiten sind den SWGN anzuzeigen
- 3.5 Nach den gesetzlichen Bestimmungen trägt der Bauunternehmer die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert hat.

4. Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten der SWGN ist Folge zu leisten.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes:

-bitte wenden-

- 4.1 In den von den Beauftragten der SWGN angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- 4.2. Im Schutzbereich von Gashochdruckleitungen sind die besonders zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen mit den SWGN abzusprechen.
- 4.3 Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel und Rohrleitungen dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen zur Erhaltung der Spannungsfreiheit in nicht zu großen Abständen unterfangen oder aufgehängt werden.
- 4.4 Freigelegte Versorgungsleitungen sind zu schützen. Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Verteilerschränke, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 4.5 Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Leitungsverläufe dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der SWGN entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.
- 4.6 Werden durch die Baumaßnahmen Versorgungsanlagen der SWGN gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit den SWGN abzustimmen.
- 4.7 Rohrleitungen und Kabel sind in steinfreiem Boden zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutze der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, z. B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden bis über 0,40 m über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Die SWGN behalten sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- 4.8 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung der SWGN zulässig.

5. Maßnahmen beim Auftreten von Schäden

- 5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Versorgungsleitungen ist den SWGN sofort zu melden. Ist die Kabelumhüllung oder die Rohrisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der SWGN erfolgen.
- 5.2 Wenn Versorgungsleitungen beschädigt werden, so sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
 - Arbeiten im Bereich der Schadstelle sofort einstellen,
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern,
 - Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
 - die SWGN unverzüglich benachrichtigen,
 - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
 - das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der SWGN an der Baustelle zu verbleiben,
 - bei ausströmenden Gas besteht Zündgefahr,
 - Funkenbildung vermeiden,
 - nicht rauchen,
 - kein Feuer anzünden,
 - angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist Türen und Fenster öffnen und gegebenenfalls gegen Brand- und Explosionsgefahr sichern,
 - keine elektrischen Anlagen bedienen,
 - sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.